


PRÄAMBEL

Die Gemeinde Langenpreising erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung - diese Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frauenstraße.

SATZUNG

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden mit der im Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Eingeschlossen sind die Flurstücke 2047, 2050/4 und Teilflächen der Flurstücke 2049, 2049/1, 2050 und 2041 Gemarkung Langenpreising. Der Lageplan im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil dieser Satzung.



-  Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
 K = Klarstellungsbereich § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
 E1, E2 = Einbeziehungsbereiche § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

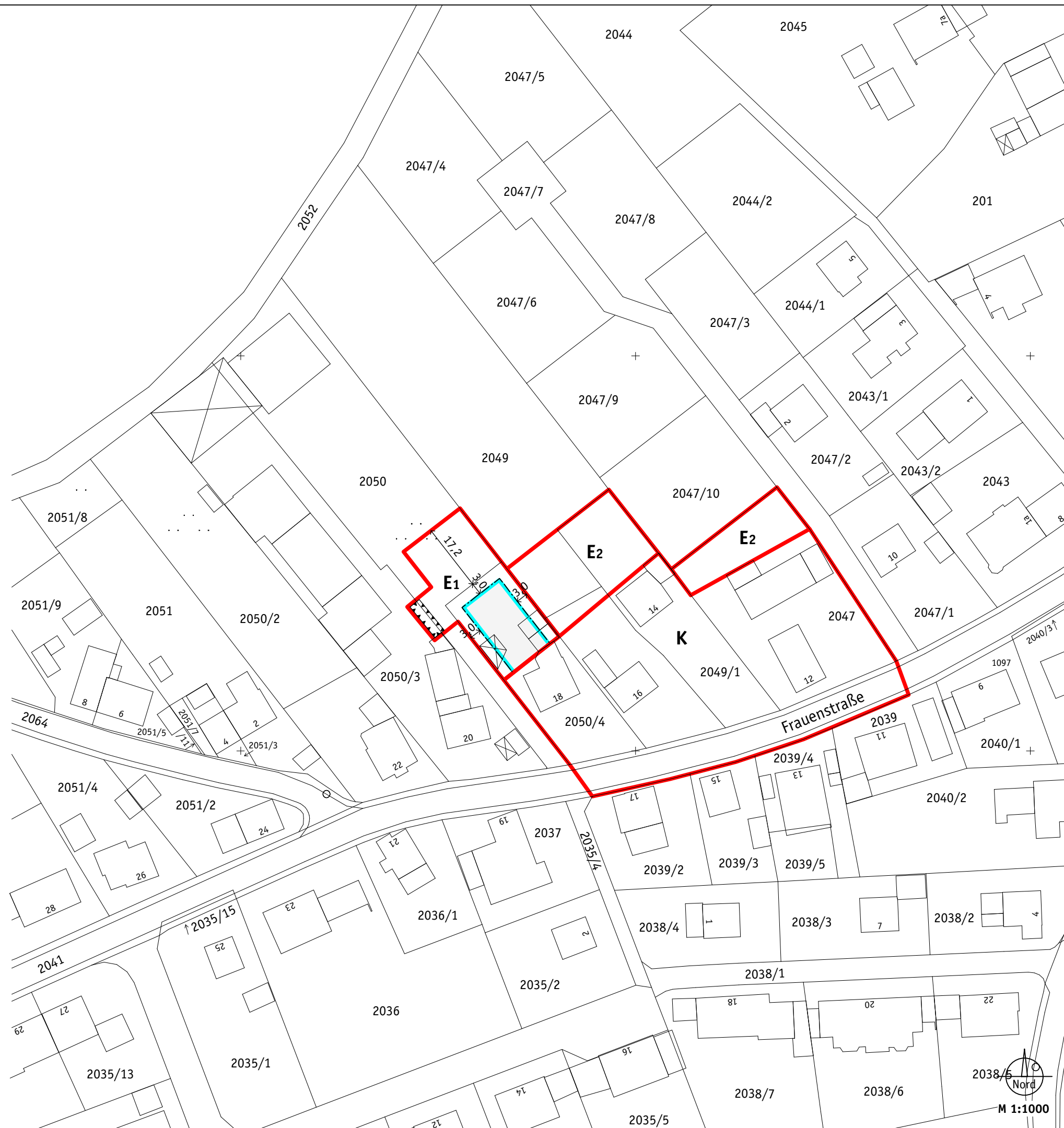
Festsetzungen nach § 9 BauGB im Einbeziehungsbereich E1 (Hinweis: im Klarstellungsbereich und im Einbeziehungsbereich E2 werden keine Festsetzungen getroffen.)

- (1)  überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze)
- (2)  Fläche für eine mindestens 2,8 m hohe, 10 m lange Lärmschutzwand mit einer Luftschalldämmung von mind. 25 dB
- (3) Abstandsflächen:
Es gelten die Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBO.
- (4) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Langenpreising.
- (5) Zum Lüften erforderliche Fenster und Öffnungen von schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräumen sind an die dem benachbarten Zimmereibetrieb abgewandten Gebäudeseiten zu orientieren (Süd-, Südost-, Ost- und Nordostseite); alternativ ist eine fensterunabhängige Lüftungsanlage zu installieren. Die Außenbauteile sind entsprechend dem zu erwartenden Lärmpegelbereich der DIN 4109 auszubilden.

Eine Abweichung davon kann nur im Erdgeschoss zugelassen werden, sobald die in (2) festgesetzte Lärmschutzwand errichtet wurde.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Langenpreising Innenbereichssatzung Frauenstraße

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss gefasst am 14. September 2010
 Der von der Satzung berührten Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben in der Fassung vom 22. März 2012 vom 7. Mai 2012 bis 6. Juni 2012 (§34 Abs. 6, §13 BauGB)
 Satzungsbeschluss in der Fassung vom 20. Juni 2012 am 20. Juni 2012
- Die Satzung unterliegt nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht (§246 Abs. 1a BauGB).

Wartenberg den
 1. Bürgermeister Dr. Peter Deimel (Siegel)

- Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzung in der Fassung vom 20. Juni 2012 mit Begründung vom 20. Juni 2012 in Kraft. (§10 Abs. 3 BauGB).

Wartenberg den
 1. Bürgermeister Dr. Peter Deimel (Siegel)

gefertigt am 20. Juni 2012
 Verfahrensvermerke vom 20. Juni 2012

architekturbüro pezold-Wartenberg